



Richtlinie des Landes Oberösterreich zur Förderung von Schülerheimen, Lehrlingsheimen und Internaten

Gültig ab 1. Jänner 2024



1. Präambel

Dem Land Oberösterreich ist es ein Anliegen, den Zugang zu Bildung und die Leistbarkeit von Bildung zu gewährleisten. Chancengleichheit im Ausbildungswesen soll für alle Schüler/innen und Lehrlinge gegeben sein. Aufgrund oft großer Entfernungen zwischen Elternhaus und Ausbildungsstätte ist es für manche Schüler/innen und Lehrlinge notwendig, während der Ausbildung in einem Schülerheim/Lehrlingsheim oder Internat zu wohnen, da die tägliche Zurücklegung dieser Strecke unzumutbar wäre. Diese Einrichtungen leisten einen wertvollen Bildungsbeitrag für diese Schüler/innen und Lehrlinge, denen der Zugang zu diversen Bildungseinrichtungen sonst verwehrt wäre.

Um in Einrichtungen, in denen Schüler/innen und Lehrlinge heimmäßig untergebracht sind und pädagogisch beim Lernen unterstützt und begleitet werden, die Leistbarkeit zu gewährleisten, bekennt sich das Land Oberösterreich dazu, die Rechtsträger dieser Einrichtungen finanziell zu unterstützen.

2. Ziel der Förderung

Rechtsträger dieser Einrichtungen (Schülerheime, Lehrlingsheime und Internate) im Bereich des laufenden Betriebes und der Personalkosten zu unterstützen. Dies soll zu einer Reduktion der Heimbeiträge dienen.

3. Mögliche Förderungswerber

Rechtsträger von öffentlichen und privaten Einrichtungen in Oberösterreich, in denen Schüler/innen bis zur 9. Schulstufe bzw. Schüler/innen ab der 10. Schulstufe und/oder Lehrlinge heimmäßig untergebracht sind.

4. Folgende Einrichtungen werden nicht gefördert

- Horte oder andere Kinderbetreuungseinrichtungen
- Sozialpädagogische Einrichtungen bzw. Schülerheime mit sozialpädagogischem Schwerpunkt
- Studentenheime

5. Förderungsvoraussetzungen

- Heimmäßige Unterbringung und pädagogische Betreuung von Schüler/innen bis zur 9. Schulstufe. Die Schüler/innen werden in Gruppen von einer/m Pädagogen/in betreut und bei der Lernarbeit unterstützt. Die Gruppengröße beträgt mind. 10 bis max. 23 Schüler/innen. Ab dem/r 24. Schüler/in ist die Gruppe zu teilen und eine weitere Gruppe einzurichten.

Bei eventuellen Abweichungen dieser Gruppengröße ist das Einvernehmen mit dem Fördergeber herzustellen.

- Heimmäßige Unterbringung von Schüler/innen ab der 10. Schulstufe und/oder Lehrlingen.
- Verwendungsnachweis des Vorjahres liegt vor – sofern im Vorjahr eine Förderung ausbezahlt wurde.

6. Förderbare Ausgaben

- Personalkosten der Pädagog/innen
- Ausgaben für den laufenden Betrieb (Kosten für Infrastruktur wie z.B.: Telefon- und Internetgebühren, Strom, Heizung, Reinigung etc.)

7. Nicht förderbare Ausgaben

- Investitionen (Raumausstattung, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen)
- Kosten für Verpflegung

8. Höhe der Förderung

- Für Schüler/innen bis zur 9. Schulstufe erfolgt eine Gruppenförderung (siehe Punkt 5), sofern diese in einer Gruppe von Pädagog/innen begleitet und beim Lernen unterstützt werden.
Die Höhe der Förderung pro Gruppe und Schuljahr beträgt 40.000 Euro.
- Für Schüler/innen ab der 10. Schulstufe und für Lehrlinge beträgt die Förderung 100 Euro pro Schüler/in bzw. Lehrling pro Schuljahr.

9. Ansuchen

Förderanträge können bis spätestens 15. Februar des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

10. Auszahlung der gewährten Förderung

Die Auszahlung des gewährten Landesbeitrages erfolgt je nach Budgetverfügbarkeit als Gesamtbetrag oder in Raten.

11. Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung

- Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt mittels Vorlage von Rechnungen, Zahlungsbelegen und/oder Lohnkonten.
- Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der zuletzt gewährten Förderung ist bis zu dem im Bewilligungsschreiben vorgegebenen Termin – spätestens jedoch mit der nächsten Antragstellung – vorzulegen.

- Nicht verbrauchte oder nachgewiesene Fördermittel werden bei der Berechnung der nächsten Antragstellung berücksichtigt und in Abzug gebracht oder sind zurück zu zahlen.
- Das Land Oberösterreich behält sich die stichprobenweise Kontrolle der im Antrag gemachten Angaben und der getätigten Ausgaben vor.

12. Allgemeines

Die Vergabe von Fördermittel des Landes Oberösterreich erfolgt auf Basis dieser Förderrichtlinie transparent und übereinstimmend mit den allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Gewährung von Förderungen der gegenständlichen Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.